

Friedhofordnung der Gemeinde Schorndorf

Der Gemeinderat Schorndorf erläßt aufgrund Gemeinderatsbeschlusses vom 19.05.1983 für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes in Penting folgende Benutzungsregelung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Schorndorf. Auf ihm sind alle Personen beizusetzen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Ausnahmen von diesem Benutzungszwang sind unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und können von der Gemeinde zugelassen werden, wenn aus besonderen Gründen die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes nicht zumutbar ist. Für die Beisetzung auf dem kirchlichen Friedhof in Schorndorf ist der Benutzungszwang für den gemeindlichen Friedhof in Penting allgemein aufgehoben. Der Friedhof dient auch der Beisetzung derjenigen, die ein Anrecht auf Besetzung eines Kaufgrabes haben.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Der Friedhof ist von 7 Uhr früh bis 18 Uhr abends für den Besuch geöffnet.

§ 4

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5

Verboten ist innerhalb des Friedhofes:

- a) Das Rauchen und Lärmen,
- b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- c) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten von gewerblichen Diensten,
- d) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Genehmigung der Gemeinde ausgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,80 m.

§ 8

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung des Grabes beträgt für Erwachsene 12 Jahre, bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 5 Jahren 10 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 9

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- 2) Die Gräber werden eingeteilt in Reihengräber.

§ 10

Alle Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instandzuhalten.

Reihengräber

§ 11

Die Gräber haben folgende Maße:

- | | | |
|---|---------|--------|
| a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren: | Länge | 1,20 m |
| | Breite | 0,60 m |
| | Abstand | 0,30 m |
| b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre: | Länge | 2,10 m |
| | Breite | 0,90 m |
| | Abstand | 0,30 m |

Zwischen den Grabreihen sind Wege von mindestens 0,70 m Breite bei Erwachsenen und 0,60 m Breite bei Kindern freizuhalten.

§ 12

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

V. Errichtung von Grabmälern

§ 13

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Friedhofsordnung Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 14

Die Genehmigung der Gemeinde ist rechtzeitig, d. h. vor Beginn der Arbeiten an Ort und Stelle einzuholen.

Dem Antrag sind prüfbare Darstellungen des Grabzeichens beizugeben und zwar:

- a) Der Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Schrift- und Schmuckverteilung und der Schriftfarbe.
- b) Ausführungszeichen in natürlicher Größe, soweit solche zum Verständnis des Entwurfs erforderlich sind.
- c) Die Schriftzeichnung in natürlicher Größe.
- d) Bei Mälern mit figürlichem Schmuck ein Modell der Bildhauerarbeit.

Den Grabmalerstellern und den Hinterbliebenen steht die fachmännische Stelle (Gutachterausschuß), von deren Urteil die Genehmigung abhängt, zur Beratung kostenlos zur Verfügung.

§ 15

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.

§ 16

- 1) Die in § 13 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) nicht entfernte Grabmäler usw. gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- 3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutze des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 17

- 1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- 2) Die Grabinhaber sind für allen Schaden haftbar, der durch ihr Verschulden, etwa durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.

VI. Die Form der Grabmäler

§ 18

- 1) Jedes Grabmal muß in Form und Werkstoff künstlerisch und gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmäler müssen deshalb nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein.
- 2) Grundsätzlich auszuschließen sind:
 - a) ausländische Gesteinarten,
 - b) bis zum Spiegelglanz polierte Hartgesteine,
 - c) Glas, Porzellan und Galvenobronze in jeder Form,
 - d) die Verwendung von mehr als zwei Werkstoffen an einem Grabmal,
 - e) in Zement aufgesetzter figürlicher oder ornamentaler Schmuck,
 - f) Terrazzo und sogenannter Kunststein.
- 3) Wo bodenständige Gesteinarten vorhanden sind, sind diese zu bevorzugen, andere im allgemeinen überhaupt auszuschließen.
- 4) Innerhalb eines Gräberfeldes ist derselbe Werkstoff zu verwenden, eine Mischung von Grabzeichen aus Stein, Holz und Eisen ist nicht gestattet.

- 5) Steine sind allseits handwerksgerecht zu bearbeiten. Bruchrauhe Flächen sind nur in Ausnahmefällen zugelassen.
- 6) Bei Steinen sind die sichtbaren Sockel in der Regel aus demselben Werkstoff zu bilden, wie der Stein selbst.
- 7) Bei Reihengräbern soll auf einen Sockel überhaupt verzichtet werden, keinesfalls soll dieser aber mehr als 10 cm über den Boden reichen.
- 8) Die Steine auf Reihengräbern sollen sich möglichst der Form von Platten nähern, weil diese in der Reihung am besten wirken.
- 9) Größter Wert ist auf eine gute Schrift zu legen, die oft als Zierschrift den einzigen Schmuck des Steines zu bilden hat.

§ 19

Daß Entscheidende in der harmonischen Wirkung eines Grabfeldes ist die Höhe der Grabzeichen. Diese soll innerhalb eines Feldes möglichst einheitlich sein, jedenfalls aber darf sie ein gemeinsames Höchstmaß nicht überschreiten.

Für Reihengräber haben als Höchstmaße zu gelten:

Für Erwachsene: Höhe 1,00 m - Breite 0,70 m

für Kinder: Höhe 0,70 m - Breite 0,50 m

Für Einzelgräber hat als Maß zu gelten:

Höhe 1,80 m - Breite 4/5 der Grabbreite.

Jedoch sind die Maße der Einzelgräber je nach Lage entweder von Fall zu Fall oder für eine Abteilung einheitlich festzusetzen. Kein Grabmal soll eine Hintergrund-Hecke überragen. Die Höhe wird rückwärtigen Wegs aus gemessen.

Liegende Grabplatten sollen das Maß von 1,30 m mal 0,60 m für Erwachsene und 0,80 m mal 0,40 m für Kinder nicht überschreiten.

§ 20

Der Name des Herstellers eines Grabmals darf nur an der Seiten- oder Rückfläche und nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

VII. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabbeete

§ 21

Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

- 1) Die einzelnen Grabstellen können in durchaus genügender Weise durch flache Grasbeete oder Pflanzenbeete angedeutet werden. Solche flachen Grabbeete bieten größere Pflanzflächen und lassen sich leichter unterhalten als Grabhügel. Wo aber althergebrachte Sitte die Anordnung von

Grabhügeln erfordert, sollen diese nicht höher als 20 cm über dem Gelände angelegt werden.

- 2) Einfassung der Grabbeete aus Stein, Werkstein, Holz oder Eisen, besonders aber solche aus gereihten Einzelsteinen, Brocken oder Flaschen sind bei Reihengräbern und in den Grabfeldern nicht zulässig. Bei Einzelgräbern können gut gestaltete Einfassungen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie mit dem Grabmal zusammen eine künstlerische Einheit bilden. Hecken-einfassungen einzelner Grabstellen sind nur dort gestattet, wo sie im Belegungsplan vorgesehen sind.

§ 22

- 1) Das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen ist Sache der Friedhofsverwaltung, nicht der einzelnen Grabeigentümer.
- 2) Die Verwendung bodenbedeckender oder rasenbildender Pflanzen, wie Epheu, Sedum, Immergrün, Dagina, Hornkraut und dgl. für die Bedeckung der Grabstätten ist wegen der stimmungsvollen Wirkung in späteren Jahren, in denen erfahrungsgemäß die Ausstattung und Pflege der Gräber weniger gründlich gehandhabt wird, zu bevorzugen. Ortsfremde und durch Größe und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind nicht zugelassen. Auch die Bildung von Zwerggärtchen ist unzulässig, ebenso geschmacklose Anordnung von Sonderbeeten durch Legen von Kieselsteinen und dgl. sowie das Betreuen der Beete mit Kies oder ähnlichem Material.
- 3) Alle auf einer Grabstätte angeordneten Pflanzen sollen unmittelbar in den Erdboden gesetzt werden. Die Anordnung von Pflanzenbecken an den Gräbern ist unpraktisch und unschön.
- 4) Als Grabschmuck eignen sich besonders Kränze und Schnittblumen. Der Kranz, das Blumenkreuz oder die Blumenranke sollen stets aus lebenden Pflanzen hergestellt sein. Schmuck aus Kunststoff (Draht, Metall, Blech, Metallimitation, Glasperlen, Papier und dgl.) ist verboten.
- 5) Als Gefäße zum Einstellen von Schnittblumen und für Weihwasser sind nur solche von anständiger Form zugelassen. Profan wirkende Gefäße, vor allem Konservenbüchsen, sind nicht zulässig.
- 6) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Abfallplätze zu verbringen.

§ 23

Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen

2. zu rauchen und zu lärmern
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten ausgeführt werden.
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 24

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Regelung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

§ 25

Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 26

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote im Friedhof - § 23 dieser Benutzungsregelung - werden nach den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen (= Hausrecht) geahndet.

§ 27

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige privatrechtliche Gebührenregelung maßgebend.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Benutzungsregelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schorndorf, 20.05.1983



Haimerl
Haimerl

1. Bürgermeister